

05. 05. 1976

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 331
der Abgeordneten Gorlas und Egbert Reinhard SPD
Drucksache 8/820

Ablehnung der Einstellung einer Lehrerin aufgrund ihrer Weltanschauung

Wortlaut der Kleinen Anfrage 331 vom 16. März 1976:

Der Hauptausschuß der Stadt Stadtlohn soll in seiner Sitzung am 13. Januar 1976 der Einstellung einer Hauptschullehrerin für die Losbergschule – Gemeinschaftshauptschule – seine Zustimmung gemäß § 24 SchVG mit der Begründung verweigert haben, die Lehrerin gehöre keiner christlichen Konfession an. Der Schulausschuß der Stadt berief sich nach Angaben des Stadtdirektors in seiner Sitzung am 4. März 1976 bei seiner Ablehnung auf Artikel 12 Abs. 6 LV und §§ 19 und 22 (1) SchOG.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung diesen Tatbestand?
2. Was gedenkt die Landesregierung zu tun, um den Rat der Stadt Stadtlohn über die Bedeutung von Artikel 3 (3) GG, Artikel 136 (2) WV, Artikel 12 (6) LV und § 19 SchOG aufzuklären?
3. Was wird die Landesregierung im konkreten Fall, aber auch allgemein tun, um sicherzustellen, daß Landesbedienstete nicht aufgrund ihrer Weltanschauung benachteiligt werden?

Antwort des Kultusministers vom 15. April 1976 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister:

Zu Frage 1

Es trifft zu, daß die Stadt Stadtlohn in ihrer Eigenschaft als Schulträger die gemäß § 24 SchVG erforderliche Zustimmung zur Beschäftigung einer Lehrerin an der Losbergschule – Gemeinschaftshauptschule – verweigert hat, weil die Lehrerin konfessionslos ist.

Die Stadt ist auch nach einer Bitte des zuständigen Schulamtes für den Kreis Borken, die Entscheidung nochmals zu überprüfen, bei ihrer Weigerung verblieben.

Die Lehrerin ist jedoch gleichwohl auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages mit dem Land Nordrhein-Westfalen – wie dies in vergleichbaren Fällen allgemein geschehen ist – für die Zeit vom 1. Februar 1976 bis zum 31. August 1976 mit 14 Wochenstunden im Angestelltenverhältnis eingestellt und an der Losbergschule in Stadtlohn eingesetzt worden.

Die Stadt Stadtlohn duldet auch stillschweigend die Tätigkeit der Lehrerin an der

Datum des Originals: 15. 04. 1976 / Ausgegeben 13. 05. 1976

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon (0211) 884 439, zu beziehen.

Losbergschule im Rahmen des vorerwähnten Arbeitsvertrages. Sie geht allerdings davon aus, daß die Lehrerin bei einer Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht einer Schule der Stadt Stadtlohn zugewiesen werden wird.

Nach Auffassung der Landesregierung ist die Verweigerung der Zustimmung nach § 24 SchVG zur Beschäftigung der Lehrerin an einer Gemeinschaftsschule in Stadtlohn rechtswidrig. Sie widerspricht Artikel 33 Abs. 2 und 3 GG, nach welchem u.a. niemandem aus der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem religiösen Bekenntnis ein Nachteil erwachsen darf.

Die von der Stadt Stadtlohn angeführten Bestimmungen (Artikel 12 Abs. 6 LV NW, §§ 19 und 22 Abs. 1 des Schulordnungsgesetzes) können an dieser rechtlichen Beurteilung nichts ändern.

Nach der in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Auffassung, der sich die Landesregierung hiermit anschließt, kann ohne Verletzung des Artikels 33 GG lediglich für Lehrer an öffentlichen Bekenntnisschulen in der Regel die Zugehörigkeit zu einer Konfession als Merkmal der beamtenrechtlichen Eignung gefordert werden. Dagegen bleibt eine solche Forderung unvereinbar mit der vorgenannten Bestimmung des Grundgesetzes bei der Anstellung einer Lehrkraft für den Schuldienst an einer Gemeinschaftsschule.

Zu Frage 2

Obwohl die Stadt Stadtlohn die Beschäftigung der konfessionslosen Lehrerin im Rahmen des bestehenden Arbeitsvertrages duldet und nach einer evtl. Übernahme dieser Lehrerin in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Zustimmung des Schulträgers für ihre Beschäftigung nicht erforderlich wäre, ist der Regierungspräsident in Münster angewiesen worden, zur Herbeiführung einer auch für die Stadt Stadtlohn verbindlichen Klärung der Rechtslage die Aufhebung des Beschlusses der Stadt Stadtlohn, mit welchem sie die Zustimmung nach § 24 SchVG zur Beschäftigung der konfessionslosen Lehrerin an der Losbergschule – Gemeinschaftshauptschule – in Stadtlohn verweigert hat, im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben.

Zu Frage 3

Da es sich um einen Einzelfall handelt, sind weitere generelle Maßnahmen nicht veranlaßt.